

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der SL Windenergie GmbH, v. d. GF Klaus Schulze-Langenhorst, auf Erteilung einer
Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG**

im Stadtgebiet Eslohe

Die SL Windenergie GmbH, v. d. GF Klaus Schulze-Langenhorst mit Sitz in 45966 Gladbeck, Voßbrinkstraße 67, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 19.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG zum Repowering der WEA 2 in Eslohe in der Gemarkung Cobbenrode in der Flur 1 auf den Flurstücken 13, 12 und 41 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie unter der Beteiligung des Kreises Olpe (Natur- und Wasserschutz) geprüft. Die Vorprüfung erfolgte basierend auf den vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Datenrecherche.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie des Natur- und Wasserschutzes des Kreises Olpe liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40001-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting